



Informationen

HESSISCHER STÄDTETAG



É Seite 3

Der „Herbsterlass“ –
Kommunen unter Druck

É Seite 7

Strafbarkeit von
Gemeindevertretern

É Seite 12

Wirtschaftliche Betätigung
der Kommunen im Zeichen
der Energiewende

É Seite 17

Mitgliederversammlung
am 8. Mai 2014 in der
Barockstadt Fulda

3-4/2014

INHALTSVERZEICHNIS



É Titel

Der „Herbsterlass“ – Kommunen unter Druck	3
---	---



É Finanzen

Fraktionsmittel – weder für den Mandatsträger noch für die Partei	4
---	---



É Soziales und Integration

Ausbildungsbegleitung in Berufsschule und Betrieb optimieren	5
--	---



É Bildung, Kinder und Jugend

Fachtagung zum 14. Kinder- und Jugendbericht in Dietzenbach	6
---	---



É Recht, Personal und Ordnung

Strafbarkeit von Gemeindevertretern	7
Start für Leistungsentgelt verzögert sich	8
Drei-Prozent-Sperrklausel im Europawahlrecht ist verfassungswidrig	9
Gastbeitrag: Nachhaltigkeit im Beschaffungswesen	10



É Wirtschaft und Verkehr

Europäisches Beihilferecht für Kommunen und kommunale Unternehmen	11
Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen im Zeichen der Energiewende	12
Energie: Koalitionsvertrag weckt kommunale Erwartungen	13



É Umwelt, Bau und Planung

Überlegungen zu einem Landes-E-Government-Gesetz in Hessen	14
--	----



É Sport, Kultur und Ehrenamt

Erste Sitzung AG Hessischer Sportämter in Wiesbaden	15
---	----



É Aus dem Städtetag

Seminare	15
Präsidium und Hauptausschuss tagten in Hünfeld – Beschlüsse zu Flüchtlingen und zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs 2014	16
Mitgliederversammlung am 8 Mai 2014 in der Barockstadt Fulda	17
Gremientermine	18
Unser Vizepräsident Bürgermeister Dr. Eberhard Fennel geht in den verdienten Ruhestand	19
Freiherr-vom-Stein-Plakette für Dr. Eberhard Fennel	19

Der „Herbsterlass“ – Kommunen unter Druck

Der Innenminister lässt keinen Zweifel aufkommen: Die staatlichen Aufsichtsbehörden werden künftig nur noch Haushalte genehmigen, die bestimmte Mindestvoraussetzungen einhalten.

Künftig gilt für die Genehmigung von kommunalen Haushalten:

- Haushaltssicherungskonzepte werden nur akzeptiert, wenn sie realistische Einsparmaßnahmen für den zeitnahen Haushaltsausgleich benennen.
- Bestehende Rückstände bei der Aufstellung von Eröffnungsbilanzen und bei Jahresabschlüssen müssen beseitigt werden.
- Defizitäre Kommunen müssen u. a.:
- Die Kommunen müssen kostendeckende Gebühren für Wasser, Abwasser, Abfall und Straßenreinigung sowie Straßenbeiträge erheben sowie sich bei den Steuerhebesätzen an den Durchschnittswerten der Gemeindegrößenklasse orientieren.

Festgelegt hat Staatsminister Beuth diese Vorgaben in einem Erlass, der sich einst im Entwurf „Herbsterlass“ nannte. Der Name hält sich hartnäckig, auch wenn der Erlass erst Anfang März veröffentlicht worden ist.

Für die Stadtverordneten heißt dies: Hoch oder noch höher mit den Hebesätzen, die meisten Gebühren und Beiträge kostendeckend gestalten, u. a.: kein Straßenausbau mehr ohne finanzielle Beteiligung der Bürgerschaft.

Der Hessische Städtetag zeigte sich konstruktiv in den intensiven Besprechungen, die vor allem im zweiten Halbjahr 2013 stattfanden. Seine Führungsgremien haben den Erlass in seinem Kern akzeptiert – nicht freudig und mangels besserer Alternativen.



© apops, Fotolia

Einige Punkte müssen wir aber unterstreichen. Sonst könnten Missverständnisse entstehen:

Hessens Städte erwarten, dass das Land ihnen im Zuge der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs 2016 deutlich mehr Geld in die kommunalen Kassen spült. Denn die Städte haben – gemessen am Bedarf – zu wenig Ertrag. Dies gilt auch nach teils drastischen Erhöhungen der Grund- und Gewerbesteuern.

Der Märzerlass darf erst ab 2015 wirken, nicht rückwirkend für die kommunalen Haushalte 2014. Diese Haushalte sind längst verabschiedet und können nicht nachträglich gesetzte Vorgaben noch beachten.

Die Städte werden ihre ausstehenden Jahresabschlüsse pflichtgemäß nachholen. Aber sie werden nicht Unmögliches wahr machen können. Jeder Jahresabschluss baut auf dem Abschluss des Vorjahres auf. Alle auf einmal: Das wird scheitern. Das Land muss massiv Standards der Abschlüsse abbauen, auf zahllose unnötige Details verzichten. Selbst dann gilt: Auch der entschlackte Abschluss ist mit Sorgfalt zu erstellen!

Die Städte sind bereit, präzise mit Zahlen zu erklären, wie sie ihre Haushalte konsolidieren wollen. Sie haben

dann aber das Recht auf genau so präzise Antworten. Akzeptiert die Finanzaufsicht die städtischen Konzepte nicht, muss sie Zeile für Zeile, Spalte für Spalte erklären, wo sie vermeintlichen Nachbesserungsbedarf sieht.

Es gibt nicht den geringsten Anlass, den frisch geborenen Erlass schon wieder zu verschärfen. Die Vorstellung etwa, jede Kommune müsse ihr Defizit Jahr für Jahr um 100 Euro je Einwohner abbauen, würde mit vielen Unbekannten rechnen. Wer weiß, ob die Steuererträge auch ab 2015 Jahr für Jahr steigen? Was bringt die Tarifrunde? Wie sollen die Städte den Aufwand begrenzen, der gerade für soziale Aufgaben immer weiter steigt und steigt?

Die hessischen Städte dürfen erwarten, dass das Land sie nicht nur fordert, sondern sie auch lobt: Mit großem Einsatz haben sie die neue, gesellschaftlich wichtige und zugleich sehr teure Aufgabe gemeistert: Bildung und Betreuung für unsere Kleinsten haben sie im Eiltempo organisiert und gewährleistet. Eine solch gewaltige Aufgabe hatte das Land selbst in jüngerer Zeit nicht zu erbringen. Und hat doch ein Finanzierungsdefizit, das kaum kleiner ist als das seiner Kommunen.



Finanzen

Fraktionsmittel – weder für den Mandatsträger noch für die Partei

Demokratie kostet Geld. Der Deutsche Bundestag kostet im Jahr nahezu 700 Millionen Euro. Dieses Geld wird in erster Linie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abgeordneten, die Verwaltung des Bundestages, die Fraktionen und zu weniger als 10 % auch für die Diäten der Abgeordneten genutzt. Dieses Geld ist gut angelegt, denn „Wer nur mit Erdnüssen zahlt, muss sich nicht wundern, wenn nur Affen für ihn arbeiten“.

Aber auch auf kommunaler Ebene kostet Demokratie Geld – Geld, das nicht weniger gut als beim Bundestag angelegt ist. Den ersten Teil der Demokratiekosten bildet die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung nach § 27 HGO. Diese dient dazu, den Mandatsträgern eine Entschädigung für ihren Verdienstausschlag und für ihre Aufwendungen für das Mandat – etwa Fahrtkosten, Druckkosten etc. – zu gewähren.

Darüber hinaus gibt es mittelbare Demokratiekosten. In den Städten und Gemeinden sind eine Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Fachbereichen und in den Büros der Gremien damit beschäftigt, die aktuellen Probleme in eine entscheidungsreife Form zu bringen. Schließlich ermöglicht § 36 a Abs. 4 HGO den Kommunen

auch, Mittel für die Fraktionen zu gewähren.

Die Verwendung von Fraktionsmitteln

Nach dem Wortlaut der HGO dürfen die Fraktionsmittel für die Geschäftsführung der Fraktionen genutzt werden. Das heißt, diese Mittel dürfen weder dem einzelnen Mandatsträger zufließen – andernfalls wäre es eine ungerechtfertigt höhere Entschädigung für Fraktionsmitglieder – noch für Zwecke der Partei genutzt werden – dies wäre eine unzulässige indirekte Parteienfinanzierung. Sie sind ausschließlich dazu da, den Fraktionen die Koordination ihrer Mitglieder zu ermöglichen. In den Großstädten sind dies meist vollständige Geschäftsstellen. Bei kleineren Städten kann aus den Fraktionsmitteln z. B. Fachliteratur oder auch eine Klausurtagung finanziert werden. Was genau zulässig ist, ergibt sich aus einer Liste, die die Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfungsämter in jedem Jahr beschließt. Die letzte Fassung der Liste hat der Hessische Städtetag mit dem Rundschreiben 560-2013 veröffentlicht.

Die Verteilung von Fraktionsmitteln

Bei der Verteilung sind verschiedene

Modelle denkbar. Üblich ist die lineare Verteilung (ein Betrag pro Kopf der Fraktion), die lineare Verteilung mit Sockelbetrag (ein Festbetrag für alle Fraktionen und ein Betrag pro Kopf) sowie die degressiv-proportionale Verteilung (der Betrag pro Kopf ist für die ersten Fraktionsmitglieder am höchsten und sinkt dann ab). Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist die lineare Verteilung nur noch dann zulässig, wenn durch eine Kontrolle der Verwendungsnachweise sichergestellt ist, dass alle Fraktionen ihre Aufgaben erfüllen können. Ist dies nicht mehr sichergestellt, so sollte ein anderes Verteilungssystem gewählt werden. Allerdings gilt natürlich weiterhin, dass die Fraktionsmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden müssen, § 92 Abs. 2 HGO. Zu diesem Thema können sie in unserem Rundschreiben 054-2014 vertieft nachlesen.

Fraktionslose Stadtverordnete und Fraktionsmittel

Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, empfinden die Fraktionsmittel oftmals als ungerecht. Dies rührt auch daher, dass Ein-Personen-Fraktionen in einer kleinen Gemeinde nach § 36 b HGO Fraktionsmittel erhalten können, ein einzelner Stadtverordneter in einer größeren Kommune aber nicht. Dieses Dilemma kann nicht aufgelöst werden, indem fraktionslose Stadtverordnete ebenfalls Fraktionsmittel erhalten – dies lässt die HGO nicht zu. Soll der besonderen Belastungssituation der Einzelkämpferinnen und Einzelkämpfer Rechnung getragen werden, bleibt nur die Möglichkeit, das Verhältnis zwischen individueller Entschädigung und Fraktionsmitteln neu zu justieren. Schließlich hat jeder, der sich um ein Mandat bewirbt, gewusst, dass er damit nicht reich wird – aber niemand sollte Geld mitbringen müssen.



© MaxWo, Fotolia

Ausbildungsbegleitung in Berufsschule und Betrieb optimieren

Die Ausweitung des Modellvorhabens QuABB (Qualifizierte berufspädagogische Ausbildungsbegleitung in Berufsschule und Betrieb) darf nicht dazu führen, dass es zu einem Nebeneinander von mehreren Beratungs- und Unterstützungsstrukturen auf örtlicher Ebene kommt. Die Arbeit vor Ort muss vielmehr optimiert werden.

Zu diesem Ergebnis kommt der Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages in seiner 102. Sitzung in Darmstadt am 19. Februar 2014. Die Moderatorenrolle können nur die Städte übernehmen. Die Rathäuser sind die Anlaufstellen für die Jugendlichen. Sie sind es auch, die am besten die Abstimmung, Vernetzung und Koordination von Akteuren und Maßnahmen entsprechend ihrer örtlichen Planungskompetenz übernehmen können.

2009 hat die damalige Landesregierung mit diesem Modellprojekt in zunächst vier Regionen begonnen. Inzwischen arbeitet QuABB mit 25 Ausbildungsbegleitern gemein-



Verzweifelte Auszubildende brauchen Unterstützung

© Light Impression, Fotolia

sam mit Beratungslehrkräften in 15 hessischen Regionen. Durch Beratung und Vermittlung von Unterstützungsangeboten sollen Jugendliche in akuten, die Ausbildung gefährdenden Problemlagen stabilisiert und zur Fortsetzung der Ausbildung befähigt werden. QuABB soll bis 2018 hessenweit ausgedehnt und verstetigt werden.

Die Städte wünschen sich eine stärkere Einbindung der örtlichen Ebene bei der Gestaltung und dem Verfah-

ren des Übergangsmanagements Schule – Berufsausbildung – Beruf. Jugendämter, Gesundheitsämter, Sozialämter und kommunale Jobcenter können einen entscheidenden Beitrag in dieser Schnittstellenaufgabe in Abstimmung mit der Wirtschaft und der Schule leisten. Die Städte erwarten deswegen auch, dass die Ressorts der Landesregierung sich abstimmen und gemeinsam mit Städten und der Wirtschaft das Thema bearbeiten.



Soziales
und
Integration



juris PartnerModul Umweltrecht

Bestens geeignet für Umweltrechtler, Rechtsanwälte, die auf dem Gebiet des Immissionsschutz-, Naturschutz-, Gewässerschutz-, Planungs- und Energiewirtschaftsrecht tätig sind, wie auch für Spezialisten in der öffentlichen Verwaltung. **Rahmenvertragsteilnehmer erhalten Sonderkonditionen.**

www.juris.de/partnermodule



juris® Das Rechtsportal



Bildung, Kinder und Jugend

Fachtagung zum 14. Kinder- und Jugendbericht in Dietzenbach

Am 30. Januar 2013 hat die Bundesregierung den mit Spannung erwarteten 14. Kinder- und Jugendbericht (BT-Drucks. 17/12200) vorgelegt. Er will ein aktuelles, wissenschaftlich fundiertes Bild der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen zeichnen und den Wandel beschreiben, der das Aufwachsen der jungen Generation in den vergangenen Jahren verändert hat, aber auch Anregungen für Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe geben, die fort- und weiterentwickelt werden könnten und sollten.

Der Bericht ist in vier Teile gegliedert: Nach dem grundlegenden Teil A des Berichts folgen zwei umfangreiche Berichtsteile B und C. In Teil B werden die Lebenslagen von jungen Menschen in Deutschland beschrieben und analysiert. Anders als der 11. Kinder- und Jugendbericht enthält der 14. Kinder- und Jugendbericht einen eigenständigen und Teil C über Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Schließlich folgt Teil D – „Wege zu einer aktiven Gestaltung des Aufwachsens“, der aufbauend auf den vorangegangenen Teilen überlegenswerte Empfehlungen aufzeigt. Die Kommission ging dabei davon aus, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe in den vergangenen Jahren insgesamt gesehen gut entwickelt hat und in den meisten Bereichen zufrieden-

stellend aufgestellt ist. Deswegen wollte sich die Kommission in Teil D im Wesentlichen auf solche Aspekte und Felder konzentrieren, wo dies nicht so ist, wo besondere Herausforderungen existieren und wo Handlungsbedarf besteht. Daraus leitete sie dann Empfehlungen für die Politik, die Fachpraxis sowie für Wissenschaft und Forschung ab.

Der Bericht wiederholt immer wieder den Auftrag an den Staat (Jugendämter) in Form der Trias „Schützen – Fördern – Beteiligen“. Dies soll ein wirkungsvolles Eingreifen des Staates ermöglichen. Damit nimmt der 14. Kinder- und Jugendbericht die Forderungen des Deutschen Jugendinstitutes auf, die dieses schon seit Jahren anmahnt.

Bemerkenswert ist die Aussage der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme, dass die Kommunen finanziell so gut ausgestattet seien, die Vorschläge problemlos umzusetzen. Dabei hat die Kinder- und Jugendhilfe seit Jahren mit der Herausforderung überforderter Haushalte zu kämpfen. Dies liegt an mehreren Gründen:

- Ausbau und Expansion von Jugendhilfeaufgaben,
- Einführung neuer Standards (z. B. Bundeskinderschutzgesetz),
- gestiegene Ansprüche an Qualität (Fachkraftausbildung),

- politische Entscheidungen und neue Erwartungen an die Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Ganztagsbetreuung),
- veränderte Lebensverhältnisse und wachsende Bedarfe vor Ort (Stichwort gesellschaftliche Spaltung).

Positiv ist, dass die Kommission diese Schwierigkeiten aufzeigt. Jetzt müssen Lösungen her!

Die vom Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landkreistag geplante gemeinsame Fachtagung am 27. März 2014 in der Kreisstadt Dietzenbach hat, neben einem Überblick über die Kernaussagen, die Möglichkeit zur Bewertung des Berichts vor dem Hintergrund der Erwartungen an den Bericht gegeben. Erörtert wurden zudem die Notwendigkeit und Umsetzbarkeit einiger Empfehlungen in Hessen.

Der Vormittag begann mit einem Referat von Dr. Christian Lüders vom Deutschen Jugendinstitut, der die Grundlinien und die Stellungnahme der Bundesregierung vorstellte. In drei Workshops konnten sich die rund 80 Teilnehmer zu den folgenden Themen austauschen:

- Steuerung in der Jugendhilfe zwischen Finanzsteuerung, Fallsteuerung und Wirkungsorientierung
- Eigenständige Jugendpolitik
- Perspektiven der Hilfe zur Erziehung – neue Hilfeformen erforderlich?

Als weitere Referenten wurden eingeladen: Prof. Dr. Dr. Michael Winkler von der Friedrich-Schiller-Universität in Jena sowie Prof. Dr. Holger Ziegler von der Universität Bielefeld.

Abschließend diskutierten die Referenten sowie Jugendamtsleitungen aus Städten und Kreisen über die Wirkung des 14. Kinder- und Jugendberichtes.



Rund 80 Teilnehmer kamen ins Dietzenbacher Rathaus

© Kindel – Kreisstadt Dietzenbach

Strafbarkeit von Gemeindevertretern

Nach geltendem Recht sind Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern grundsätzlich nur als Stimmenverkauf und -kauf bei Wahlen und Abstimmungen im Europäischen Parlament oder in einer Volksvertretung des Bundes, der Länder oder Gemeinden gemäß § 108e des Strafgesetzbuchs (StGB) strafbar. Diese geltende Regelung bleibt hinter internationalen Vorgaben zurück, wie sie in dem Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption vom 27. Januar 1999 und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31. Oktober 2003 enthalten sind.

Regelungsbedarf ergibt sich auch aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH), nachdem der 5. Strafsenat des BGH im Mai 2006 (Az.: 5 StR 453/05) entschieden hat, dass kommunale Mandatsträger keine Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 StGB sind, und insoweit gesetzgeberischen Handlungsbedarf konstatierte. Der 2. Strafsenat hat sich in seiner Entscheidung vom 12. Juli 2006 (Az.: 2 StR 557/05) dieser Rechtsauffassung angeschlossen.

Die Mehrheitsfraktionen im Deutschen Bundestag beabsichtigen nunmehr, durch Ergänzung des § 108e StGB die Mitglieder einer



© Michaela Brandl - Fotolia

Volksvertretung der kommunalen Gebietskörperschaften unter anderen den Mitgliedern des Deutschen Bundestags gleichzustellen.

Sofern der Antrag der Mehrheitsfraktionen durch den Bundestag verabschiedet wird, würde „das unmittelbare oder mittelbare Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines ungerechtfertigten Vorteils“ an einen Gemeindevertreter „für diesen selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür, dass sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Handlung vornimmt oder unterlässt,“ sowie „das unmittelbare oder mittelbare Fordern oder Annehmen eines ungerechtfertigten Vorteils oder das Annehmen des Angebots oder Versprechens eines solchen

Vorteils“ durch einen Gemeindevertreter „für sie selbst oder einen Dritten als Gegenleistung dafür, dass sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Handlung vornimmt oder unterlässt,“ unter Strafe gestellt.

Zur Strafbarkeit von Mitgliedern einer Volksvertretung der kommunalen Gebietskörperschaften wäre jeweils zu prüfen, ob sie als Mandatsträger gehandelt haben oder ob die Handlung im Rahmen der Betrauung mit konkreten Verwaltungsaufgaben, die über ihre Mandatstätigkeit hinausgehen, und damit in Amtsträgereigenschaft erfolgt ist. Eine Strafbarkeit kommt dann im Falle einer Handlung bei Wahrnehmung des Mandats in Betracht.



Recht,
Personal
und
Ordnung

Anmerkung des Redakteurs: Kommunale Mandatsträger sind keine Amtsträger. Künftig sollen sie jedoch wie solche bestraft werden. Gemeindevertreter sind keine Abgeordnete eines Parlaments, weil es auf kommunaler Ebene keine Gewaltenteilung, sondern lediglich eine Aufgabenteilung gibt. Allein soweit es um

Pflichten geht, werden ehrenamtlichen Kommunalpolitiker nunmehr hauptamtlichen Politikern des Bundes und des Landes gleichgestellt. Es ist davon auszugehen, dass es für Bundestagsabgeordnete Hinweise geben wird, wo die Grenzen zwischen einem amtsan gemessenen Umgang oder einer Bestechung verlaufen. Für die

gemeindliche Ebene existieren solche Hinweise bisher nicht. Die hessische Justiz und das hessische Innenministerium als oberste Kommunalaufsicht sind deshalb gefordert, den ehrenamtlichen Politikern Hinweise zur Auslegung der bevorstehenden Änderung des Strafgesetzbuchs zu geben.

Start für Leistungsentgelt verzögert sich

Am 1. März 2014 ist das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen und damit ein neues Hessisches Besoldungsgesetz in Kraft getreten. Den Kommunen wird in § 46 Abs. 5 HBesG die Möglichkeit eröffnet, ein Leistungsentgelt für ihre Beamtinnen und Beamten zu implementieren. Ein in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung geregeltes System des Leistungsentgelts nach § 18 TVöD für die Tarifbeschäftigten kann nunmehr auf kommunaler Ebene auf die Beamtinnen und Beamten übertragen werden.

Damit ist der Gesetzgeber einer Forderung des Hessischen Städtetages zur Schaffung einer kommunalen Öffnungsklausel nachgekommen. Die kommunale Öffnungsklausel trägt dem Interesse der Dienstherrn nach einem Gleichklang in der Leis-



© Syda Productions, Fotolia

tungsentlohnung Rechnung, zumal es in der kommunalen Praxis oftmals gerade die Beamtinnen und Beamten sind, die als Führungskräfte für die Umsetzung der betrieblichen Systeme der leistungsorientierten Bezahlung maßgeblich verantwortlich zeichnen.

Voraussetzung für die Implementierung eines Leistungsentgelts ist unter anderem, dass die Höhe der Beträge und die Dauer der Gewährung die in einer Verordnung nach § 46 Abs. 3 HBesG festzusetzenden Grenzen nicht überschreiten dürfen. Von ihrer Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung hat die Hessische Landesregierung allerdings bislang keinen Gebrauch gemacht. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport stellt hierzu fest, dass dies für die kommunalen Dienstherrn bedeutet, „dass sie noch nicht von den in § 46 Abs. 5 HBesG eröffneten Möglichkeiten Gebrauch machen können.“ Es ist davon auszugehen, dass das Verordnungsgebungsverfahren im Laufe des Jahre 2014 abgeschlossen wird.

Zuverlässig

Kompetente Fachliteratur für Recht und Praxis.



Rauber | Rupp | Stein | Schmidt |
Benneemann | Euler | Ruder | Stöhr
Hessische Gemeindeordnung
Kommentar, 2. Auflage 2014,
647 Seiten, gebunden, 59,- €
ISBN 978-3-8293-1098-7



eBook
ET: Mai 2014
2. Auflage 2014, ca. 39,- €
ISBN 978-3-8293-1116-8



Bauer | Heckmann | Ruge |
Schallbruch | Schulz (Hrsg.)
**Verwaltungsverfahrensgesetz
und E-Government**
Kommentar, 2. Auflage 2014,
ca. 1.300 Seiten, gebunden, ca. 99,- €
ISBN 978-3-8293-1091-8



eBook
ET: Mai 2014
2. Auflage 2014, ca. 49,- €,
ISBN 978-3-8293-1092-5



Kommunal- und Schul-Verlag

Konrad-Adenauer-Ring 13 | 65187 Wiesbaden | Tel. 0611 - 8 80 86-10, Fax 0611 - 8 80 86-77
vertrieb@kommunalpraxis.de | www.kommunalpraxis.de

Drei-Prozent-Sperrklausel im Europawahlrecht ist verfassungswidrig

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat am 26.2.2014 (Az. 2 BvE 2/13, 2 BvR 2220/13 u. a.) entschieden, dass unter den gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen die Sperrklausel einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit darstellt.

Die Drei-Prozent-Sperrklausel wurde durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 7.10.2013 (BGBl I S. 3749) eingefügt. Im europäischen Recht verlangt der sogenannte Direktwahlakt, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments in jedem Mitgliedstaat nach dem Verhältniswahlssystem gewählt werden. Das Wahlverfahren bestimmt sich – vorbehaltlich der sonstigen Vorschriften des Direktwahlaktes – in jedem Mitgliedstaat nach den innerstaatlichen Vorschriften.

Die Ausgestaltung des Wahlrechts unterliegt einer strikten verfassungsgerichtlichen Kontrolle. Denn bei der Wahlgesetzgebung besteht das besondere Risiko, dass die jeweilige Parlamentsmehrheit sich statt von gemeinwohlbezogenen Erwägungen vom Ziel des eigenen Machterhalts leiten lässt.

Nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichts unterliegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der Parteien zwar keinem absoluten Differenzierungsverbot; aus ihrem formalen Charakter ergibt sich jedoch, dass dem Gesetzgeber nur ein eng bemessener Spielraum für Differenzierungen verbleibt. Diese können im Wahlrecht nur durch Gründe gerechtfertigt werden, die durch die Verfassung legitimiert und von gleich hoher Bedeutung wie der



© stockWERK Fotolia

Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit sind. Dazu zählt insbesondere die Sicherung der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung.

Nach Ansicht des Gerichts besteht allerdings keine konkrete Gefahr, dass es ohne Sperrklausel im deutschen Europawahlrecht zu einer Funktionsbeeinträchtigung des Europäischen Parlaments kommt. Ebenso wenig sei belegbar, dass die Mehrheitsbildung im Europäischen Parlament durch eine Ausweitung der Politisierung strukturell beeinträchtigt wird. Es sei zwar nicht auszuschließen, dass die Zusammenarbeit der beiden großen Fraktionen im Europäischen Parlament in Zukunft nicht mehr oder in signifikant geringerem Umfang stattfindet. Ob und inwieweit dies der Fall sein wird, sei jedoch ungewiss; denkbar wären auch Entwicklungen, die die Funktionsfähigkeit des Europäischen Parlaments unbeeinträchtigt lassen.

Auch könnte nicht ohne weiteres unterstellt werden, dass die bislang praktizierte flexible Mehrheitsbildung im Parlament durch die Zuwahl neuer Abgeordneter kleiner Parteien nennenswert erschwert würde.

Möglich sei auch, dass etwaige deutlichere politische Gegensätze zwischen den einzelnen Fraktionen deren internen Zusammenhalt gerade erhöhen.

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner Entscheidung fest, dass die Drei-Prozent-Sperrklausel zwar weniger intensiv in die Wahlrechtsgleichheit und in die Chancengleichheit der Parteien eingreift als die frühere Fünf-Prozent-Sperrklausel. Jedoch folge daraus nicht, dass der auch mit der Drei-Prozent-Sperrklausel verbundene Eingriff in die Wahlrechtsgleichheit vernachlässigbar wäre. Dieser sei rechtlich unverhältnismäßig, da derzeit auch ohne Sperrklausel keine konkrete Gefahr für die Funktionsfähigkeit des Europarlaments zu belegen sei. Das Gericht räumt allerdings ein, dass sich eine abweichende verfassungsrechtliche Beurteilung ergeben kann, sofern sich die Verhältnisse wesentlich ändern. Deshalb sei der Gesetzgeber nicht daran gehindert, auch konkret absehbare künftige Entwicklungen bereits im Rahmen der ihm aufgegebenen Beobachtung und Bewertung der aktuellen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Gastbeitrag

Nachhaltigkeit im Beschaffungswesen

Rechtsanwalt Alik Dörn, LL.M.,

KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Frankfurt/Nürnberg

Nachhaltigkeit der Beschaffung bedeutet, ökologische, ggf. soziale und vor allem auch ökonomische Aspekte zu berücksichtigen. Ökologische Aspekte sind insbesondere seit der Anpassung der Vergabeverordnung (VgV) im Jahr 2011 zu beachten. Wenn energieverbrauchsrelevante Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen Gegenstand einer Lieferleistung, einer Bauleistung oder wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung sind, muss im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes nach § 97 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die Energieeffizienz als Zuschlagskriterium angemessen berücksichtigt werden, §§ 4 Abs. 6b, 6 Abs. 6 VgV. Die Praxis zeigt, dass diese zwingende Vorschrift häufig nicht (hinreichend) beachtet wird. Ferner enthält das Hessische Vergabegesetz weitere (soziale) Anforderungen (u. a. Tarifbindung, § 3 des Hessischen Vergabegesetzes) und ist auch unterhalb des maßgebenden Schwellenwertes für eine EU-weite Ausschreibung (i.d.R. 207.0000 Euro Nettoauftragswert) anzuwenden.

Vor dem Hintergrund der angespannten finanziellen Situation vieler Kommunen – nicht zuletzt durch die fortwährende Zuweisung neuer Aufgaben an diese, ohne dass sie dafür eine angemessene finanzielle Ausstattung erhalten – rückt damit auch die Nachhaltigkeit der Beschaffung unter ökonomischen Aspekten stärker in den Fokus.

Voraussetzung für eine zielführende Effizienzsteigerung in der Beschaffung sind neben klaren betriebswirt-

schaftlichen Grundlagen auch die Einhaltung der rechtlichen Aspekte. So sind z. B. bei der interkommunalen Zusammenarbeit neben kommunal- und fördermittelrechtlichen auch insbesondere vergaberechtliche Rahmenbedingungen einzuhalten, um entsprechende Rechtsverstöße zu vermeiden. Insoweit sind betriebswirtschaftliche und rechtliche Aspekte gleichermaßen



Alik Dörn, LL.M., KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

zu berücksichtigen. Ein Mittel zur Effizienzsteigerung der Beschaffung ist auch das Lieferantenmanagementsystem. Das in der Privatwirtschaft erfolgreich angewandte Lieferantenmanagementsystem kann im kommunalen Sektor freilich nicht 1 : 1 umgesetzt werden. Dazu sind die Strukturen und insbesondere auch die rechtlichen Rahmenbedingungen (Haushalts- und Vergaberecht) zu unterschiedlich. Dieses System ist daher so anzupassen, dass es in der kommunalen Realität sowohl rechtlich, aber auch praktisch umsetzbar ist. In einer Studie

(“Kommunale Beschaffung im Umbruch“) des Instituts für den öffentlichen Sektor in Kooperation mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ein durchschnittliches Beschaffungsvolumen bei der Kommunalverwaltung in Höhe von 640 Euro pro Einwohner und Jahr ermittelt worden. Bei einer Stadt mit rund 15.000 Einwohnern würde dies ein Beschaffungsvolumen in Höhe von rund 9,6 Millionen Euro bedeuten. Durch eine Optimierung allein im Bereich der Beschaffung, die bereits fünf Prozent Einsparungen erbringt, könnte ein Einsparvolumen in Höhe von rund 480.000 Euro erzielt werden. Dabei wären ferner noch der ökologische und soziale Mehrwert zu berücksichtigen. Das Lieferantenmanagementsystem zeichnet sich u. a. dadurch aus, dass es Leistungen kontinuierlich standardisiert bewertet und daraus positive oder negative Konsequenzen zieht (u. a. Bonus-Malus-Regelungen) und vor allem den Wiedereintritt von Leistungserbringern unterbindet, die bislang keine vertragsgemäße Leistung erbracht haben. Ein solches System lässt sich vergaberechtlich in erster Linie durch Rahmenverträge verwirklichen. Dabei ist das Lieferantenmanagementsystem nur ein Mittel zur Effizienzsteigerung. Daneben sind die Organisationsentwicklung, Haushaltskonsolidierung, Prozessberatung und Steuerungssysteme zu nennen. Nicht jedes dieser Mittel ist freilich geeignet, in einer Kommune eine substanzielle Effizienzsteigerung zu erzielen. Vielmehr erfordert dies eine Einzelbewertung. Gleichwohl sollten diese Mittel im Rahmen der Effizienzsteigerung im Beschaffungswesen zunehmend eine größere Rolle spielen.

Europäisches Beihilferecht für Kommunen und kommunale Unternehmen

Veranstaltung in Eschborn war ein voller Erfolg

Betrauungsakt, Notifikation, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse – nicht jeder kann mit diesen Fachbegriffen sofort umgehen. Allerdings gewinnt das Thema auch für Kommunen an Bedeutung. Dies zeigen die Medienberichte über das Vorgehen des Bundesverbandes der deutschen Privatkliniken gegen den Landkreis Calw wegen der Unterstützung des örtlichen Kreiskrankenhauses. Aber auch Grundstücksverkäufe oder Umzugsbeihilfen für ansiedlungswillige Unternehmen können europarechtswidrige Beihilfen sein.

Aus diesem Grund führten der Hessische Städtetag und die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 5.3.2014 eine gemeinsame Fachveranstaltung zum europäischen Beihilferecht durch. Über 120 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus

den Mitgliedstädten des Hessischen Städtetages, deren kommunalen Unternehmen und auch aus anderen Städten, Gemeinden und Landkreisen folgten der Einladung nach Eschborn.

An eine kurze Einführung schlossen sich direkt fünf Fachvorträge an. Dabei übernahm Dr. Risch für den Hessischen Städtetag die Einführung in das Beihilferecht. Im Anschluss an den Grundlagenvortrag wandte sich Frau Müller-Kabisch von Ernst & Young der Frage zu, wie man beihilferechtliche Probleme erkennt und welchen Inhalt ein Betrauungsakt hat. Anschließend legte Frau Kirchhof (Ernst & Young) dar, an welche steuerlichen Fallstricke bei der Ausgestaltung eines Betrauungsakts zu denken ist. Nach der Mittagspause stiegen Frau Kirchhoff und Frau Müller-Kabisch dann noch einmal

vertieft in typische Praxisprobleme wie Wirtschaftsförderung, Grundstücksgeschäfte und Bürgschaften ein. Den Abschluss bildete der Vortrag von Herrn Müller aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, der das Verhältnis zwischen Vergaberecht und Beihilferecht beleuchtete.

Wichtig für die Teilnehmer waren allerdings auch die Gespräche vor und nach der Veranstaltung sowie in den Pausen. Bei diesen konnte man zwanglos mit den Referentinnen und Referenten, aber auch mit anderen Teilnehmern aktuelle Fragen erörtern. Dies ist ein großer Vorteil von Veranstaltungen des Hessischen Städtetages – große und kleine Städte begegnen sich und profitieren gegenseitig von ihren Erfahrungen.



Wirtschaft und Verkehr

Zentrale Fakten zum Beihilferecht

Die Europäische Union ist als Wirtschaftsunion entstanden. Aufgrund dieser historischen Wurzeln liegt der Schwerpunkt des Beihilferechts darauf, einen gut funktionierenden Binnenmarkt zu gewährleisten.

Das europäische Recht untersagt daher in Artikel 107 Abs. 1 AEUV grundsätzlich alle Beihilfen. Dabei versteht es unter einer Beihilfe jegliche selektive Begünstigung eines Unternehmens aus staatlichen Mitteln, die den Wettbewerb verfälscht. Will eine Kommune ihrem Unternehmen legal eine Leistung zukommen lassen, so bestehen mehrere Möglichkeiten. Zum einen kann sie sich etwa dar-

auf berufen, dass die Leistung gar keine Beihilfe ist, sondern sie nur eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) durch ein Unternehmen erbringen lässt und diesem einen Ausgleich gewährt. Zum anderen sind Beihilfen, die weniger als 200.000 Euro in drei Jahren bzw. bei DAWI 500.000 Euro in drei Jahren umfassen, in einem wesentlich einfacheren Verfahren zulässig. Bei diesen Summen geht die EU-Kommission davon aus, dass die Auswirkungen auf den Binnenmarkt gering sind. Schließlich besteht die Möglichkeit darzulegen, dass eine Beihilfe aus besonderen Gründen des Gemeinwohls doch

zulässig ist. Ein ganzes Paket von Rechtsakten ermöglicht es den Kommunen, ihre Krankenhäuser, Schwimmbäder, Theater und andere öffentliche Einrichtungen zu unterstützen.

Jenseits dieser einfachen Grundlinien ist das Europäische Beihilferecht aus zwei Gründen kompliziert. Zum einen muss man erst einmal erkennen, dass eine Leistung an ein Unternehmen überhaupt eine Beihilfe darstellt. Zum anderen kommt es darauf an, aus den vielen Möglichkeiten die in der Situation passende und auch steuerrechtlich optimale Lösung zu finden und umzusetzen.

Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen im Zeichen der Energiewende

Nach der Reaktorkatastrophe in Japan war sich die Bevölkerung Hessens einig: Die Energiewende muss kommen. Jetzt haben die Regierungsfractionen einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vorgelegt. Dieser soll einen weiteren Schritt in Richtung Energiewende wagen.

Die ursprüngliche Regelung – Privat vor Staat

Ursprünglich unterlag die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen in den Bereichen Energie und Breitband ebenso engen Grenzen wie die wirtschaftliche Betätigung in anderen Bereichen. Sie war nach § 121 HGO grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dies im öffentlichen Interesse lag, die Kommune hinreichend leistungsfähig war und wenn Private dies nicht mindestens ebenso gut und wirtschaftlich könnten. Problematisch war vor allem der Vorrang der Privaten. Diese Hürde war kaum zu überspringen. Es verwundert daher nicht, dass in den Jahren vor 2011 der Trend eher in Richtung Privatisierung ging.

Energiewende mit angezogener Handbremse

Dies änderte sich im März 2011 grundlegend. Nachdem klar wurde, dass die zivile Nutzung der Kernenergie auch in hochentwickelten Industrieländern ein nicht

beherrschbares Risiko darstellt, bestand allgemeine Einigkeit, dass die Zukunft den erneuerbaren Energien gehört. In schneller Taktfolge berief die damalige Landesregierung den Hessischen Energiegipfel ein und setzte dessen Ergebnisse mit den Mitteln des Gesetzgebers um. Dabei wurde im Jahr 2011 auch die HGO geändert.

Aus der Erkenntnis heraus, dass eine Energiewende ohne die Kommunen und ihre Stadtwerke nicht funktionieren kann, wurde ein neuer Absatz 1a in den Paragraphen 121 der HGO eingeführt. Die Kommunen gewannen so etwas Handlungsfreiheit, waren aber weiterhin eingeschränkt. Beispielsweise durften sie thermische Energie – also Fernwärme – zwar verteilen, aber nur, wenn die Wärme aus der Erzeugung erneuerbarer Energie stammte. Auch mussten private Investoren zwingend beteiligt werden. Dies hat einige kommunale Projekte behindert, da die Suche nach privaten Partnern Zeit in Anspruch nahm und die Kommunen beim Wettkampf um die besten Standorte eventuell das Nachsehen hatten.

Das Zukunftsthema Breitbandversorgung griff die damalige Gesetzesänderung überhaupt nicht auf. Daher war die kommunale Betätigung in diesem Feld nur unter sehr strengen Bedingungen möglich. Aus diesem Grund stand der Hessi-

sche Städtetag der damaligen Gesetzesänderung kritisch gegenüber, da der Zugewinn an Möglichkeiten zu gering war, um die Energiewende ernsthaft voran zu treiben.

Die zweite Stufe der Energiewende

Am 26.3.2014 legten die Koalitionsfraktionen im Hessischen Landtag nun den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vor. Dieser Gesetzesentwurf sieht relativ weitreichende Änderungen im Bereich der erneuerbaren Energien vor. So ist die Verteilung thermischer Energie zukünftig ohne Beschränkung auf eine bestimmte Quelle möglich. Auch soll die zwingende Beteiligung Privater entfallen. Natürlich ist es weiterhin möglich Private zu beteiligen – dies ist auch sinnvoll, wenn die Kommune z. B. noch keine Fachkompetenz auf diesem Gebiet hat –, aber die strikte Vorgabe entfällt.

Darüber hinaus wird die Breitbandversorgung in den Katalog der Tätigkeiten, die nach § 121 Abs. 2 HGO nicht als wirtschaftliche Betätigung gelten, aufgenommen. Damit ist die Breitbandversorgung ohne jede Einschränkung zum kommunalen Betätigungsfeld geworden. Grenzen setzen nur noch die Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit nach § 92 Abs. 2 HGO.

Insgesamt stellt die geplante Reform der HGO einen Schritt in die richtige Richtung dar. Die Städte hätten sich mehr gewünscht – etwa mehr Freiheit bei der städtebaulichen Entwicklung oder den Wegfall einer räumlichen Begrenzung für die energiewirtschaftliche Betätigung – allerdings ist Politik nun einmal ein langwieriger und von Kompromissen gezeichneter Prozess. Einen kleinen Schritt sind wir immerhin voran gekommen.



© Visional, Fotolia

Energie: Koalitionsvertrag weckt kommunale Erwartungen

Der schwarz-grüne Koalitionsvertrag in Hessen weckt auch im Bereich Energie positive Erwartungen bei den hessischen Städten.

Bei der Umsetzung der Energiewende werden als Basis die im Hessischen Energiegipfel getroffenen Vereinbarungen herangezogen. Die Koalitionspartner bekräftigen das Ziel einer 100-prozentigen Energieversorgung aus erneuerbaren Energien bis 2050. Im Strombereich soll der Anteil der erneuerbaren Energien bis 2019 verdoppelt und die Windenergie als größtes Potential der erneuerbaren Energien in Hessen deutlich ausgebaut werden. Darüber hinaus möchte sich die neue Landesregierung für eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzes über die erneuerbaren Energien einsetzen. Ziel soll sein, die Förderung erneuerbarer Energien marktwirtschaftlich auszugestalten und die Stromversorgung bezahlbar und verlässlich zu machen.



© Thaut Images, Fotolia

Die energiewirtschaftliche Betätigung soll ebenso wie die Breitbandaktivitäten der Kommunen durch eine Änderung des § 121 HGO erleichtert werden (ausführlich dazu s. S. 12).

Im Bereich des Ausbaus erneuerbarer Energien ist positiv anzumerken, dass die Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen an den Pachteinnahmen von Hessen-Forst betei-

ligt werden sollen. Der Hessische Städtetag hatte wiederholt eine Beteiligung der Standortkommunen an diesen Pachteinnahmen gefordert. Die letzte Landesregierung hatte eine solche Beteiligung abgelehnt, da sie die kommunalen Interessen als bereits ausreichend berücksichtigt ansah. Enttäuschte Kommunen können nunmehr neue Hoffnung schöpfen.

VKU
Verband kommunaler
Unternehmen e.V.
Landesgruppe
Hessen

Der VKU ist der Spitzenverband der kommunalen Wirtschaft.

Wir vertreten die Interessen von 131 Mitgliedsunternehmen gegenüber Politik, Verwaltung und bieten ihnen Rechts- und Fachberatung sowie Erfahrungsaustausche.

Vertrauen auch Sie unserer Kompetenz. Sprechen Sie uns an.

Mehr unter www.vku.de/hessen



Umwelt, Bau und Planung

Überlegungen zu einem Landes-E-Government-Gesetz in Hessen

Ein hessisches E-Government-Gesetz (Hess-EGovG) sollte notwendige rechtliche Grundlagen für die digitale Verwaltung schaffen.

Am 25.7.2013 ist das (Bundes-) "Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften – E-Government-Gesetz (EGovG)" verkündet worden. Das Gesetz soll die rechtliche Grundlage für die digitale Verwaltung schaffen. Damit liegen nun weitere Möglichkeiten vor, die Verwaltung grundlegend und durchgängig auf elektronische Geschäftsprozesse umzustellen, denn das Gesetz betrifft grundsätzlich alle Verwaltungsbereiche. Ziel des EGovG ist es, durch den Abbau bundesrechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern. Das Gesetz soll dadurch Bund, Ländern und Kommunen ermöglichen, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten.

- Das Bundesgesetz wurde bisher allseits positiv bewertet.
- Ein eventuelles Gesetz zur Ausführung des EGovG auf Landesebene muss sich auf die rechtlich notwendigen Bedingungen zur Unterstützung für ein wirksames

Ebenen übergreifendes E-Government beschränken, um zur Umsetzung von E-Government den kommunalen Verwaltungen genügend Spielraum zu belassen.

- Wie in den vergangenen Jahren in Hessen praktiziert, bedarf es für eine erfolgreiche Zusammenarbeit im E-Government des Willens, das Ziel der Verwaltungsmodernisierung gemeinsam zu erreichen. Dazu bedarf es allerdings verlässliche Ansprechpartner, wie der bisherige CIO einer war und der dieses Amt übernehmende Finanzminister, Thomas Schäfer, hoffentlich einer sein wird. In Hessen sind wir bisher ohne einen kommunalen Landes-pakt „Masterplan“ weit vorangekommen.
- Bei möglichen Weiterungen durch das Land bei der elektronisch vorgegebenen Durchführung von Weisungs- und Auftragsangelegenheiten ist der Grundsatz der Konnexität zu beachten.

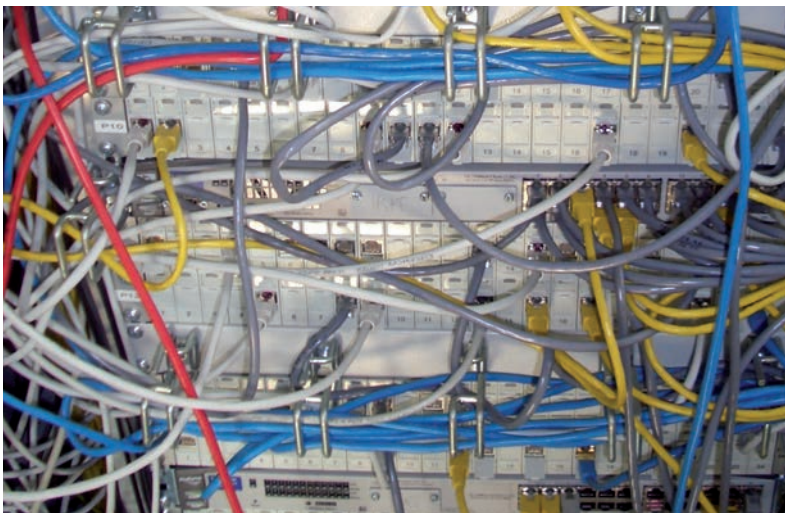
Zukünftig sollte es daher mit den durch ein Hess-EGovG vorgesehenen Instrumenten möglich werden, Verwaltungsvorgänge durchgängig elektronisch anzustoßen (Antrag, Eingabe, Anfrage), zu bearbeiten und abzuschließen (Bescheid, Entscheidung, Verwaltungsakt).

Das (Bundes-)EGovG unterscheidet zwischen Behörden des Bundes und der Länder und Kommunen. Einige Vorschriften verpflichten nur die Behörden des Bundes. Konkret gilt das z. B. für die verpflichtende Zugangseröffnung für De-Mail und den neuen Personalausweis. Das EGovG gilt für die Kommunen, wenn sie Bundesrecht ausführen und die jeweilige Vorschrift in ihrem Anwendungsbereich nicht explizit auf Bundesbehörden beschränkt ist. In diesem Fall sind kommunale Behörden verpflichtet, elektronische Bezahlungsmöglichkeiten einzurichten (Art. 1 § 4 EGovG) und ab dem 1.7.2014 einen elektronischen Zugang zu eröffnen (Art. 1 § 2 EGovG). Dabei sind mit dem Vorhandensein eines E-Mail-Postfaches und der Internet-Bekanntgabe einer Bankverbindung, über die Zahlungen online abgewickelt werden können, den Anforderungen des Gesetzes zunächst Genüge getan.

Das Bundesgesetz regelt daher nicht die vollständige Ausgestaltung elektronischer Verwaltung in den Ländern, sondern setzt allein infrastrukturelle Mindeststandards. Soweit das Gesetz nur die Behörden des Bundes verpflichtet, ist die freiwillige Übernahme dieser Standards durch Länder und Kommunen jedoch ausdrücklich erwünscht und in einigen Ländern auch beabsichtigt.

Eine Differenzierung der Umsetzung für das Land einerseits und die Kommunen andererseits sollte aus Kostengründen und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft unbedingt verhindert werden.

Die Kommunen sind aufgerufen, notwendige Bausteine einer E-Government-Rahmenplanung zu nennen.



© HST

Elektronische Verwaltung

Erste Sitzung AG Hessischer Sportämter in Wiesbaden

Am 26. Februar 2014 schlossen sich die beiden neu gegründeten Arbeitsgemeinschaften der Sportamtsleitungen aus den beiden kommunalen Spitzenverbänden, Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag, zur AG Hessischer Sportämter zusammen. Fortan werden die Sportfachleute zweimal pro Jahr zusammenkommen.

Vorsitzender ist Dr. Christoph Wörsdörfer, Landkreis Limburg-Weilburg, sein Stellvertreter der Sportamtsleiter der Stadt Frankfurt am Main, Georg Kemper. Ansprechpartner in den Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände sind Tim Ruder (HLKT) und Michael Hofmeister (HSStT).

Zu Gast war zu Beginn der Sitzung Prof. Dr. Heinz Zielinski vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, der einen Ausblick auf die sportpolitischen Vorhaben der Landesregierung gab. Schwerpunkt der ersten Sitzung war dann neben dem fachlichen Austausch das The-



Große Resonanz zur ersten Sitzung in Wiesbaden

ma Fragen zur Veranstaltungspflicht, Verkehrssicherungspflicht bei Sportanlagen und zur Betreiberverantwortung. Ass. jur. Ralf Mandernach, Geschäftsführer und Leiter der Geschäftsstelle der GVV-Kommunalversicherung im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Wiesbaden, der bundesweit ein anerkannter und gefragter Experte auf diesem Ge-

biet ist, konnte die zahlreichen Fragen durch anschauliche Beispiele beantworten und den Städten und Landkreisen maßgebliche Empfehlungen geben.

Die nächste Sitzung der AG Hessischer Sportämter findet im Herbst 2014 in der Landesturnschule in Alsfeld / Oberhessen statt.



Sport,
Kultur und
Ehrenamt

©: Tim Ruder, HLKT

Seminare des Hessischen Städtetages

Hier finden Sie eine Kurzübersicht über unsere demnächst anstehenden Termine für Fortbildungsveranstaltungen. Weitere Informationen zu diesen und späteren Seminaren finden Sie im Internet unter www.hess-staedtetag.de/Fortbildung.

Persönliche Arbeitstechniken im (Chef-)Sekretariat und in der Sachbearbeitung

Dipl.-Päd. Sabine Keller-Kühn, Institut Dr. Müller
Termin: 24. bis 26. Juni 2014
Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
Anmeldeschluss: 5. Mai 2014
Tagungsgebühr: € 470,- für Mitglieder
Hotelkosten: € 244,- bei Übernachtung vor Ort

Vergaberecht für Praktiker: Vergabe von IT-Systemverträgen

Dipl.-Ök. Jörg Brinkmann, Auftragsberatungszentrum UB Brinkmann GbR
Termin: 30. Juni bis 1. Juli 2014
Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
Anmeldeschluss: 15. Mai 2014
Tagungsgebühr: € 290,- für Mitglieder
Hotelkosten: € 139,- bei Übernachtung vor Ort

Moderation und Besprechungsführung

Dipl.-Betriebswirt und Dipl.-Päd. Leonhard Schmidt, Wiesbaden
Termin: 30. Juni bis 2. Juli 2014
Ort: Hotel Sonneck, Knüllwald-Rengshausen
Anmeldeschluss: 15. Mai 2014

Tagungsgebühr: € 390,- für Mitglieder / € 490,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: € 276,50 bei Übernachtung vor Ort

Führungskräftezirkel – Führen mit Persönlichkeit

Eigene Führungsthemen reflektieren, bearbeiten, lösen
Dipl.-Betriebsw. Stephanie Schützen, geprüfte Mental-Trainerin
Termin: 7. bis 9. Juli 2014
Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
Anmeldeschluss: 30. Mai 2014
Tagungsgebühr: € 430,- für Mitglieder
Hotelkosten: € 244,- bei Übernachtung vor Ort



Aus dem
Städtetag

Präsidium und Hauptausschuss tagten in Hünfeld – Beschlüsse zu Flüchtlingen und zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs 2016

Der Hessische Städtetag hat sich in seiner Sitzung am 6.3.2014 in Hünfeld unter dem Vorsitz von Oberbürgermeister Gerhard Möller aus Fulda mit der Unterbringung von Flüchtlingen und einmal mehr mit der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs befasst.

Flüchtlinge

Die Zahl der Flüchtlinge, die die kreisfreien Städte und Landkreise entsprechend einer von der Landesregierung per Rechtsverordnung bestimmten Aufnahmequote unterzubringen haben, steigt kontinuierlich und stellt Kommunen vor teils unlösbare Probleme.

Die aktuelle jährliche Kostenpauschale, die das Land Hessen den betroffenen Kommunen für ihre Ausgaben nach dem Landesaufnahmegesetz zahlt, reicht seit langem und bei weitem nicht aus. Viele Flüchtlinge sind traumatisiert oder schwer verletzt und bedürfen einer besonderen kostenaufwändigen Betreuung. Hinzu kommen Kosten für Unterkunft, Sicherheit und Sozialarbeit. Städte und Gemeinden sind angesichts der angespannten Haushaltslage damit überfordert. Deswegen muss das Land seinen Verpflichtungen nachkommen und die Höhe der Kostenerstattung für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen incl. Verwaltungs- und Personalkosten anpassen. Weiterhin muss das Land den Kommunen die Kosten über den kompletten Aufenthaltszeitraum des Flüchtlings erstatten.

Die Landkreise müssen bei Zuweisungen von Flüchtlingen an kreisangehörige Städte und Gemeinden die Kosten der medizinischen und psycho-sozialen Betreuung übernehmen. Sofern eine unmittelbare



© Stadt Hünfeld

Erstattung der Pauschale zwischen Land und Gemeinde nicht in Betracht kommt, muss der Landkreis die vom Land erstattete Pauschale ohne Abzüge an die kreisangehörigen Gemeinden weitergeben.

Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs 2016 nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs

Nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs vom 21.5.2013 ist für die Verteilung der Finanzmittel an Städte, Gemeinden und Landkreise eine Bedarfsanalyse erforderlich. Der Hessische Städtetag hält es für richtig, im neuen Finanzausgleichsgesetz ab 2016 einen Erstattungsanspruch der Kommunen gegenüber dem Land als Gegenleistung für Weisungsaufgaben vorzusehen als sog. Auftragskostenpauschale. Offen ist die Diskussion, ob ein solcher Erstattungsanspruch analog auch für hochpflichtige Selbstverwaltungsaufgaben in Betracht kommt. Unter „hochpflichtig“ sind solche Aufgaben anzusehen, die den Kommunen in Anwendung des Gesetzes keinen oder nur einen sehr geringen eigenen Ermessensspielraum eröffnen wie bei Leis-

tungsansprüchen der Bürger nach dem Sozialgesetzbuch.

Die hessischen Kommunen haben Ausgaben. Gedeckt wird dieser Bedarf durch Steuern, Beiträge, Gebühren, Zuweisungen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs und Entgelte. Soweit der Gesamtbedarf der Kommunen nicht gedeckt ist, muss das Land seiner Finanzausstattungsgarantie entsprechend dafür eintreten.

In Thüringen und Sachsen-Anhalt besteht eine ähnliche Situation. Entscheidende Frage für die hessischen Kommunen ist, ob die beiden Länder als Vorbilder gelten können oder Hessen einen eigenen Weg zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs auf Basis der Bedarfsanalyse geht.

Weitere Beratungspunkte waren u. a. der sog. Herbstlerlass, die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz, die bildungspolitische Positionierung des Schulausschusses zum Koalitionsvertrag und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung am 8.5.2015 in Fulda.

Mitgliederversammlung am 8. Mai 2014 in der Barockstadt Fulda

Am 8. Mai 2014 wird die Mitgliederversammlung des Hessischen Städtetages in Fulda tagen. Ehrenamtliche und hauptamtliche Vertreter aus den Mitgliedstädten sind in das Stadtschloss der Barockstadt Fulda eingeladen.

Die Eröffnung und Begrüßung zur Veranstaltung wird dem Oberbürgermeister der Stadt Fulda Gerhard Möller in doppelter Funktion zukommen: als Präsident und gleichzeitig als Gastgeber.

Die Mitgliederversammlung wird über erforderliche Nachwahlen in den Hauptausschuss und das Präsidium sowie über Satzungsänderungen entscheiden. Die Gremien setzen sich nach den Ergebnissen der Kommunalwahl 2011 entsprechend der Proportionen der gewählten Stadtverordneten in unseren Mitgliedstädten zusammen.

Ein abwechslungsreicher Verlauf der Versammlung mit spannenden Vorträgen und Diskussionen ist geplant. Wir erwarten, dass der Präsident des Deutschen Städtetages Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly,



OB Dr. Ulrich Maly, Präsident des Deutschen Städtetages

Nürnberg, in seiner Rede klar positionieren und auch begründen wird, dass es ohne Stadt keinen Staat geben kann. Ob der Hessische Innenminister Peter Beuth diesem Grundsatz uneingeschränkt zustimmt oder eine davon abweichende Meinung vertritt, können die Delegierten der Mitgliederversammlung seinen Worten unmittelbar danach entnehmen. Und auch der Geschäftsbericht unseres Verbandes für die Periode 30.6.2011 bis 31.12.2013 wird



Peter Beuth, Hessischer Minister des Innern und für Sport

Gegenstand der Versammlung sein.

Wir freuen uns über die Zusage so prominenter Referenten und ganz besonders darüber, wenn so viele Delegierte wie in den vergangenen Jahren aus unseren Mitgliedstädten an unserer Mitgliederversammlung teilnehmen.

Unmittelbar nach dem Schlusswort unseres Ersten Vizepräsidenten Bertram Hilgen, Oberbürgermeister der Stadt Kassel, werden sich die Mitglieder des neu zusammengesetzten Hauptausschusses zu ihrer konstituierenden Sitzung treffen. Dort bestimmen sie ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter.

Das neu zusammengesetzte Präsidium wird ebenso verfahren und aus seiner Mitte Präsident oder Präsidentin und Ersten Vizepräsident oder Erste Vizepräsidentin bestimmen.

Kommen Sie nach Fulda: Nicht allein unsere Mitgliederversammlung, auch die größte zusammenhängende Barockstadt Deutschlands ist eine Reise wert!



Das Stadtschloss in Fulda, Rathaus und Tagungsort der Mitgliederversammlung am 8. Mai 2014

Gremientermine

Termin	Veranstaltung	Zeit	Ort
29.04.2014	Sportausschuss	10:00	Lauterbach
06.05.2014	AG Vermessung und Liegenschaft	09:30	Gießen
06.05.2014	AG Personal	10:00	Frankfurt
07.05.2014	AG Hochbau	10:00	Gießen
08.05.2014	Mitgliederversammlung	10:00	Fulda
20.05.2014	AG Frauenbeauftragte	10:00	Marburg
22.05.2014	AG Planung	10:00	Rüsselsheim
02.06.2014	AG Umwelt	10:30	Offenbach
04.06.2014	Ausschuss für Soziales und Integration	10:00	Gießen
04.06.2014	Sonderausschuss Gesundheit	10:00	Frankfurt
11.06.2014	Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Energie	10:00	Gießen
11.06.2014	AG Ordnung	10:00	Bensheim
12.06.2014	Präsidium	09:00	Limburg
16.06.2014	AG Mitte	09:30	Haiger
17.06.2014	AG Süd	09:30	Oberursel
24.06.2014	Ausschuss für Umwelt und Forsten	10:00	Offenbach

Impressum

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon 0611-1702-0
Telefax 0611-1702-17
E-Mail:
posteingang@hess-staedtetag.de
Internet:
http://www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich:

GF Direktor Stephan Gieseler

Titelbild:

apops, Fotolia

Druck:

VMK Druckerei GmbH
Faberstraße 17
67590 Monsheim
Tel. 06243-909-110
Fax 06243-909-100
E-Mail:
info@vmk-druckerei.de
Internet:
http://www.vmk-druckerei.de

Erscheinungsweise:

monatlich, 44. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise
mit Quellenangaben gestattet.

Quellenangaben zu den thematischen Fotos an den Seitenrändern in der Reihenfolge ihres Erscheinens: HStT, ElenaR, Claudia Paulussen, Christian Schwier, fotomek, Piet_Oberau, gilles vallée, ArTo, HStT

Zu den Themen dieser Ausgabe



Geschäftsführender
Direktor Stephan Gieseler:

Kommunal- und EU-Wahlrecht



Direktor
Dr. Jürgen Dieter:
Finanzen und Herbstlerlass



Referatsleiterin
Dr. Brigitte Baum:
Personal



Referatsleiter
Michael Hofmeister:
Kinder, Jugend, Sport



Referatsleiterin
Anita Oegel:
**Beschlüsse von Präsidium und
Hauptausschuss**



Referatsleiter
Dr. Ben Michael Risch:
Fraktionsmittel, Beihilfe



Referentin
Karoline Katharina Schlukat:
Wirtschaftl. Betätigung & Energie



Referatsleiter
Jürgen Ullrich
E-Government

Unser Vizepräsident Bürgermeister Dr. Eberhard Fennel geht in den verdienten Ruhestand

Nach 36 Bürgermeisterjahren verließ Dr. Eberhard Fennel, Bürgermeister der vormaligen Kreisstadt Hünfeld im „fuldischen Land“, zum 31. März 2014 die hauptamtliche Bühne. In seiner Amtszeit erlebten wir fünf Ministerpräsidenten und vier Bundeskanzler.

Der Hessische Städtetag verliert mit der Verabschiedung von Bürgermeister Dr. Eberhard Fennel aus dem Amt einen Kommunalpolitiker, der sich mit all seiner Kraft, seinem Herzblut, mit großer fachlicher Kompetenz und mit nicht enden wollender Leidenschaft für „seine“ Stadt und die kommunale Selbstverwaltung auf allen Ebenen der Politik eingesetzt hat.

Im Hessischen Städtetag engagierte er sich von Beginn seiner Amtszeit an in zahlreichen Gremien des Verbandes: Präsidium und Hauptausschuss (1993 – 2014), Gesundheitsausschuss (1989 – 2009), Schul- und Kulturausschuss (2009 – 2014), Ausschuss für Soziales und Integration (2012 – 2014).

Als Mitglied und Vorsitzender der

„Regionalen Arbeitsgemeinschaft Nord“ prägte er 36 Jahre lang deren politische und fachliche Empfehlungen an Präsidium und Hauptausschuss des Verbandes und gab damit den besonderen Belangen des ländlichen Raums im Norden und Osten des Landes eine starke Stimme.

Dabei ragt eine positive Eigenschaft von Dr. Fennel besonders hervor: Für ein wichtiges politisches Ziel ist er auch einmal bereit anzuecken, sich für eine Zeitspanne bei der eigenen Bevölkerung, auch bei der eigenen Partei unbeliebt zu machen.

Für seine Erfolge nach schwieriger Wegstrecke gibt es zahlreiche Beispiele. Nur zwei erwähnen wir exemplarisch.

So war Dr. Eberhard Fennel davon überzeugt, dass der vom Land Hessen vorgesehene neue Bau einer Justizvollzugsanstalt in Hünfeld seiner Stadt strukturelle Chancen verleiht. Er hat dieses landauf und landab nicht sehr populäre Projekt durchgesetzt, einiges riskiert und letztlich – für seine Stadt – gewon-

nen. Bis heute sichert eine auf die JVA bezogene Vereinbarung mit dem Land Hessen der Stadt Hünfeld zusätzliche Finanzaufweisungen.

Seit 1993 koordinierte und begleitete er als Vizepräsident des Hessischen Städtetages vor allem die Arbeitsgruppen zur KFA-Reform. Als Mittler für die CDU-Gruppen der beiden kommunalen Spitzenverbände Hessischer Städtetag und Hessischer Städte- und Gemeindebund setzte er sich erfolgreich für einen Gleichklang der Beschlüsse beider Verbände ein und vertrat hessische kommunale Interessen in den Gremien der Spitzenverbände auf Bundesebene. Die ausdrückliche Berücksichtigung der Mittelzentren des ländlichen Raums im kommunalen Finanzausgleich ist sein Verdienst.

Eberhard Fennel, der Kommunalpolitiker, der Reformpolitiker und der Finanzpolitiker, wird uns in Erinnerung bleiben als unermüdlicher Anwalt und Kämpfer für den ländlichen Raum, für die strikte Einhaltung des Konnexitätsprinzips, für die kommunale Schulträgerschaft und für „seine“ Stadt Hünfeld.

Freiherr-vom-Stein-Plakette für Dr. Eberhard Fennel

Die Freiherr-vom-Stein-Plakette ist eine der höchsten Auszeichnungen, die an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen werden kann. Die Ehrung erfolgt nach strengen Kriterien.

Unserem Vizepräsidenten ist am 31.3.2014 die Freiherr-vom-Stein-Plakette vom Hessischen Ministerpräsidenten verliehen worden, da Bürgermeister Dr. Eberhard Fennel im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung außerordentliche und überregionale Verdienste erworben hat.



V. l.: Bürgermeister Dr. Eberhard Fennel, seine Ehefrau Rita Fennel und Ministerpräsident Volker Bouffier



Winfried Jeha, GVV-Teamleiter Haftpflicht-Schaden

Wenn der Bär steppt und der Bulle tanzt.

Ein Kunde verklagte seine Sparkasse. Begründung: Mit risikoreicheren Investments hätte sie seinen Gewinn erhöhen können. **Ein Fall für GVV.**

100 Jahre GVV. Jedem Risiko gewachsen.

GVV-Kommunalversicherung VVaG – der starke Partner von über 6.000 Städten und Gemeinden, Kreisen, kommunalen Unternehmen und Sparkassen in Deutschland.

- Allgemeine Haftpflichtversicherung
- Kraftfahrtversicherung
- Vermögenseigenschadenversicherung
- Personalgarantieversicherung für Sparkassen
- D&O Versicherung
- Allgemeine Unfallversicherung
- Sachversicherungen
- Technische Versicherungen
- Ausstellungsversicherung



GVV-Kommunalversicherung VVaG
Aachener Straße 952-958
50933 Köln
Telefon 0221. 48930
www.gvv.de